

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00260 vom 24. November 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2025.00260](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00260)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00260 du 24 novembre 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00260 del 24 novembre 2022

## Regeste

Feriensaldo und Minusstunden | [Der Beschwerdeführer war bis Ende September 2024 als Pflegefachmann beim JuWe tätig, zuletzt als Fachverantwortlicher Gesundheit im Gefängnis C. Die letzten sechs Monate des Anstellungsverhältnisses war er krankgeschrieben. Der Beschwerdeführer kündigte das Arbeitsverhältnis im Juni 2024. Das JuWe verrechnete den bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehenden negativen Arbeitssaldo von 50,32 Stunden mit dem Septemberlohn. Der Beschwerdeführer macht geltend, über einen positiven Feriensaldo zu verfügen, weil er während zweier Zeitperioden, in denen er Ferien eingetragen hatte, nicht ferienfähig gewesen sei und deshalb an diesen Tagen keine Ferien bezogen habe.] Gemäss den Arztzeugnissen zu den fraglichen Zeiträumen bestätigte der Arzt die damalige Reisefähigkeit des Beschwerdeführers. Das offensichtlich mit Blick auf das vorliegende Rechtsmittelverfahren eingereichte Zeugnis, in dem der Arzt nachträglich einen Irrtum geltend macht, macht den Anschein, aus Gefälligkeit ausgestellt worden zu sein. Auch aus den übrigen Arztzeugnissen lässt sich nicht auf eine Ferienunfähigkeit in den strittigen Zeiträumen schliessen. Im Übrigen ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer im strittigen Zeitraum im April 2024 ins Ausland reiste und die Ferien auch tatsächlich antrat (E. 2.4). Die behauptete Ferienunfähigkeit ist nicht hinreichend dargetan und er hat die eingegebenen Ferientage bezogen. Das JuWe durfte damit den Lohn für 50,32 Stunden vom Septemberlohn abziehen (E. 2.5). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt, sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 VRG). Dem in seinem amtlichen Wirkungskreis tätig gewordenen Beschwerdegegner steht praxisgemäss keine Parteientschädigung zu (VGr, 24. November 2022, VB.2022.00286, E. 7).

### E. 5

Weil der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 ff. BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.